



Gemeinde Birrwil

Leben am Wasser

**REGLEMENT ÜBER DIE
BENÜTZUNG DER
MEHRZWECKHALLE SOWIE DER
TURN- UND SPORTANLAGEN**

Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle sowie der Turn- und Sportanlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Benützung der im Eigentum der Einwohnergemeinde Birrwil (nachstehend Gemeinde genannt) stehenden Mehrzweckhalle, der Sportanlagen, der zugehörigen Aussenplätze, des Vereinslokals sowie des Mobiliars, zu regeln.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglements erstreckt sich auf die Mehrzweckhalle, Sportanlagen und Vereinslokal.

² Alle Benutzer sind für die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 Bewilligungsinstanz

¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die reglementsgemässe Benützung der Anlagen.

² Das ordentliche Bewilligungsverfahren wird, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt, an die Gemeindekanzlei Birrwil delegiert.

§ 4 Belegungsplan und Bewilligungen

¹ Belegungsbewilligungen ausserhalb der ordentlichen Belegung müssen bei der Gemeindekanzlei eingeholt werden

² Die Termine für die traditionellen Abendunterhaltungen werden anlässlich der Vereinsvorständekonferenz festgelegt.

³ Vereine, die ausserhalb ihrem Belegungsplan Übungsstunden einlegen, müssen den Hauswart, die Schule und die anderen Vereine informieren.

⁴ Die Gemeindekanzlei erteilt auf schriftliches Gesuch hin die Benützungsbewilligung. Der Gesuchsteller muss volljährig sein. Die schriftlichen Gesuche müssen unter genauer Angabe der benötigten Räume mindestens 4 Wochen vorher bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Von der Bewilligung erhalten die Schule, der Hauswart und die betroffenen Vereine eine Kopie.

§ 5 Haftung und Versicherung

¹ Die Benutzer der Anlagen haften persönlich für Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar, Geräten und anderen Einrichtungen verursachen. Die Haftung erstreckt sich auch auf den Verlust von Gegenständen. Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für von ihren Organen, Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern und Zuschauern verursachten Schäden.

² Die Benutzer haben die Anordnungen des zuständigen Hauswartes zu befolgen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

³ Die Behebung der Schäden wird ausschliesslich von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Schäden werden allfälligen Haftpflichtigen durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gemeinde Birrwil lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern und Zuschauern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache der Benutzer, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

⁵ Die Benützung der Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

§ 6 Ausschluss von der Benützung

Bei Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen wird der betreffende Verein verwarnt. Benützer, die trotz schriftlicher Ermahnung gegen dieses Reglement verstossen, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 500.00 belegt und/oder von der Benützung der Anlagen zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.

B. Berechtigte Nutzungen

§ 7 Benützung der Anlagen durch die Schulen

¹ Sämtliche Räumlichkeiten und Anlagen dienen in erster Linie dem Unterricht der Schulen von Birrwil.

² Die Bedürfnisse der Schulen ausserhalb ihrer Stundenpläne haben Vorrang, müssen aber den Vereinen rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 8 Benützung der Anlagen durch die Vereine

¹ Ab 18.00 Uhr können Mehrzweckhalle und Sportanlagen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten solche mit statutengemässigem Sitz in Birrwil.

² Die Beanspruchung der Anlagen für temporäre Anlässe (Abendunterhaltungen, etc.) kann auch durch auswärtige Vereine und Organisationen erfolgen und bedarf der Bewilligung durch die Gemeindekanzlei. Die temporäre Belegung der Anlagen hat dabei Vorrang vor derjenigen für Trainingszwecke. Bewilligungen für die regelmässige Benützung der Anlagen werden deshalb stets mit einem entsprechenden Vorbehalt erteilt.

³ Für die regelmässige Belegung sämtlicher Anlagen wird nach Absprache mit den verschiedenen Vereinen ein Belegungsplan erstellt, welcher jährlich überprüft und allenfalls den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst wird. Bei Differenzen entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

§ 9 Benützung der Anlagen für öffentliche und private Veranstaltungen

¹ Die Anlagen können auch für regionale und überregionale Anlässe wie Versammlungen, Ausstellungen, usw. mit entsprechender Bewilligung der Gemeindekanzlei beansprucht werden.

² Für private Anlässe wie Hochzeitsfeste, Geburtstagsfeste, Abdankungen, usw. können die Anlagen ebenfalls gemietet werden. Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeindekanzlei Birrwil einzureichen.

§ 10 Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Vereinen und Organisationen, denen für einen öffentlichen Anlass die Benützung der Mehrzweckhalle und der Bühne bewilligt wird, haben ein vermehrtes Benützungsrecht. In der Woche vor dem Anlass stehen dem entsprechenden Verein, die Mehrzweckhalle und die Bühne bei Bedarf ab 19.30 Uhr zur Verfügung. Die übrigen Vereine müssen entsprechend informiert werden.

§ 11 Benützung der Aussenanlagen

¹ Die Aussenanlagen können ausserhalb der durch die Schule und die Vereine belegten Zeiten durch die Bevölkerung entsprechend ihrer Zweckbestimmung auf eigene Gefahr benützt werden.

² Zusätzlich können die Aussenanlagen für spezielle Anlässe und Veranstaltungen von auswärtigen Personen zur Benützung freigegeben werden. Ein entsprechender Antrag ist der Gemeindekanzlei einzureichen.

³ Der zuständige Hauswart entscheidet bei zweifelhaftem Wetter darüber, ob der Rasen benützt werden kann.

⁴ Die Rasenbenützung wird im allgemeinen Trainings- und Spielbetrieb mit der Anschlagtafel geregelt.

⁵ Bei der Benützung der Aussenanlagen sind die Lärmemissionen auf ein Minimum zu beschränken. Die gestzlichen Bestimmungen sind im Polizeireglement geregelt.

⁶ Nach der Benützung der Aussenanlagen sind diese durch den Veranstalter zu säubern. Zudem sind Licht und andere Strom verbrauchende Geräte abzuschalten.

C. Benützungsvorschriften

§ 12 Allgemeines

¹ Die Benützung der Anlagen hat mit entsprechender Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligten Zeiten zu beschränken.

² Den Benützern der Anlagen obliegt die Pflicht, den Strom- und Wasserverbrauch auf ein Minimum zu beschränken.

³ Der anfallende Abfall ist zu trennen (ein PET-Container steht zur Verfügung).

⁴ Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.

⁵ Die Vereine haben das Recht, im ordentlichen Trainingsbetrieb Unbefugte des Hauses zu verweisen.

§ 13 Mehrzweckhalle und Vereinslokal

¹ Nach Beendigung der Trainings- und Vereinsproben sind die Lokalitäten unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäss zu hinterlassen.

² Die Benützer sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Lichter gelöscht, sowie die Fenster und Türen geschlossen werden.

³ Die Sporthalle darf nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Schuhwerk, das den Boden verunreinigt oder beschädigt, ist verboten.

⁴ Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle und Mobiliar bewirken können, sind verboten.

⁵ Jugendlichen steht die Benützung der Mehrzweckhalle und ihren Gerätschaften nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zu.

⁶ Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden.

⁷ Über das allenfalls nötige Abdecken des Hallenbodens entscheidet der Hauswart.

⁸ Für das Aufstellen und Abräumen des Mobiliars und für die Reinigungsarbeiten hat der Veranstalter rechtzeitig genügend Personen zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht des Hauswartes.

⁹ Reinigungsarbeiten und Auffüllen der WC-Rollen und Papierspender während der Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die entsprechende Einweisung erfolgt durch den Hauswart.

§ 14 Bühne

Bei Tanzveranstaltungen und Ausstellungen auf der Bühne ist die Montage der Absturzsicherung obligatorisch.

§ 15 Aussenanlagen

¹ Die Benützung der Aussenanlagen ist um 22.00 Uhr zu beenden und die Flutlichtanlage ist entsprechend abzuschalten. Die Aussenanlagen sind ebenfalls ordnungsgemäss zu hinterlassen.

² Nach der Benützung des Sportplatzes müssen die Turnschuhe beim Betreten der Turnhalle gewechselt oder ausgezogen werden.

§ 16 Brandschutz

¹ Aus brandschutztechnischer Sicht darf die Mehrzweckhalle durch maximal 320 Personen belegt werden (Haftung Veranstalter).

² Bei Anlässen mit mehr als 100 Personen in dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen (z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellung, usw.) organisiert der Veranstalter auf eigene Kosten, in Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando, eine Feuerwache. Die Feuerwache besteht aus mindestens zwei Personen, die sich ausschliesslich auf die Belange der Sicherheit im Brandfall zu konzentrieren haben und während den Veranstaltungen keine anderen Funktionen innehaben dürfen.

³ Im Übrigen gelten die Weisungen betreffend die Feuerwache der Aargauischen Gebäudeversicherung.

⁴ Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

§ 17 Park- und Ordnungsdienst

¹ Die Verkehrs- und Parkplatzregelung muss vom Veranstalter organisiert werden. Der Zugang zum Feuerwehrlokal ist stets freizuhalten.

² Der Veranstalter ist für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Anlass verantwortlich.

§ 18 Wirtetätigkeit

Die Bewirtung sowie der Verkauf von Waren in und um die Anlage bedürfen einer entsprechenden Bewilligung. Das Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Bewilligungen etc. ist Sache der Veranstalter.

§ 19 Rauchverbot

In den Räumlichkeiten der gesamten Mehrzweckhalle besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 20 Küche

Bei Materialbezug oder Benützung der Küche ist die Küchenkommission zu kontaktieren.

§ 21 Bühnenbeleuchtung und Musikanlage/Mischpult

Der veranstaltende Verein stellt eine Person zur Verfügung, die bei Bedarf Beleuchtung, Musik, Ton und andere Bühneneinrichtungen an der Veranstaltung bedienen darf. Die Ausbildung erfolgt durch den Bühnenmeister.

§ 22 Gebühren

¹ Die Anlagen werden den ortsansässigen Vereinen für die regelmässige Benützung gemäss Belegungsplan kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Für die temporäre Benützung der Anlagen sind der Gemeinde die im Anhang 1 aufgeführten Gebühren und Kosten zu entrichten.

³ Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, von kirchlicher, kultureller oder gemeinnütziger Bedeutung können die Gebühren auf Antrag durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

⁴ Die zu entrichtenden Gebühren und Kosten werden dem Veranstalter im Anschluss an den durchgeführten Anlass durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

§ 23 Entschädigung Mehraufwand

¹ Haben Veranstaltungen einen erheblichen oder ausserordentlichen Mehraufwand des Hauswartes zur Folge, so wird dieser Mehraufwand nach effektiv geleisteten Stunden nach dem im Anhang 1 festgelegten Stundenansatz in Rechnung gestellt. Ist der Mehraufwand im Zeitpunkt der Bewilligung bereits absehbar oder bekannt, wird in der Benützungsbewilligung entsprechend darauf hingewiesen.

² Der Hauswart hat einen Mehraufwand unmittelbar nach dem Anlass der Abteilung Finanzen zu melden.

D. Schlussbestimmungen

§ 24 Änderung des Reglements

Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglements vor. Zusätzliche Beschlüsse gelten als Ergänzung zu diesem Reglement und sind der Schule und den Vereinen zu eröffnen.

§ 25 Hausrecht und Strafanzeigen

¹ Die Schulleitung und der Hauswart sind berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen vom Schul- und Sportareal wegzuweisen oder mit einem Hausverbot zu belegen. Dies gilt dann, wenn anwesende Personen sich unberechtigt auf dem Areal aufhalten, den Schulbetrieb stören, Weisungen des Hauswartes oder Schule missachten oder sich sonst in einer Form negativ verhalten. In schwerwiegenden Fällen können die Schulleitung oder der Hauswart die fehlbaren Personen zur Anzeige bringen.

² Sachbeschädigungen an den Schul- und Sportanlagen können durch den Hauswart zur Anzeige gebracht werden.

§ 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements ist das bisherige Reglement vom 01. Januar 2009 aufgehoben.

Birrwil, 22. Januar 2024


GEMEINDERAT BIRRWIL

Gemeindeammann:



Max Härry

Gemeindeschreiberin:



Janine Rupp

Anhang 1 - Gebührentarif

Bezeichnung	Tarif
Mehrzweckhalle inkl. Garderobe und Dusche	
Ortsansässige Vereine	CHF 0.00
Auswärtige Verein	CHF 150.00
Privatpersonen	CHF 150.00
Mehrzweckhalle mit Bühne	
Ortsansässige Vereine	CHF 0.00
Auswärtige Vereine	CHF 200.00
Privatpersonen	CHF 200.00
Mehrzweckhalle mit Küche	
Ortsansässige Vereine	CHF 0.00
Auswärtige Vereine	CHF 200.00
Privatpersonen	CHF 200.00
Mehrzweckhalle mit Bühne, Küche und Vereinslokal	
Ortsansässige Vereine	CHF 0.00
Auswärtige Vereine	CHF 250.00
Privatpersonen	CHF 250.00
Vereinslokal	
Ortsansässige Vereine	CHF 0.00
Auswärtige Vereine	CHF 80.00
Privatpersonen	CHF 80.00
Hauswart / Reinigung	
Einsatzzeit bis 5 Stunden pauschal	CHF 150.00
Jede weitere Stunde nach Aufwand	CHF 35.00
Bühnenmeister	
Einrichten der Beleuchtung, Mikrophon- und Musikanlage; Stundensatz	CHF 25.00
Abfallkosten	
Ortsansässige Vereine / Birrwiler Privatpersonen	Der erste Container ist gratis; jeder weiterer Container CHF 94.80
Auswärtige Vereine / Auswärtige Privatpersonen	Pro Container CHF 94.80
Feuerwache	
Pro Person und Stunde	CHF 20.00
Zudem bezahlen die Feuerwachen keinen Eintritt und erhalten eine gratis Verpflegung inkl. Getränk.	
Schäden	
Für das Beheben von Schäden, welche von Anlassteilnehmern oder durch den Veranstalter verursacht werden, ist der Veranstalter kostenpflichtig. Werden die Schäden durch unseren Hauswart behoben, werden die Aufwendungen in Rechnung gestellt. Stundensatz:	CHF 75.00
Wichtige Tel.Nr. Gemeindeganzlei: 062 765 06 60 Hauswart: Michael Baumann, 079 175 31 74 Bühnenmeister: Raoul Schmid, 079 320 07 37 Küchenkommission: Petra Jegen, 076 574 93 40	